

## **Erlaubnis zum Fernbleiben - Elterninformation**

Grundsätzlich gilt für alle an einer Schule aufgenommenen SchülerInnen die Verpflichtung regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen. Jedes Fernbleiben muss der Schule „ohne Aufschub“ gemeldet werden.

Aus begründetem Anlass, d.h. beim Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt werden:

- Im Ausmaß einzelner Stunden bis zu einem Tag vom Klassenvorstand.
- Im Ausmaß mehrerer Tage bis zu einer Woche vom Direktor.
- Darüber hinaus vom Landesschulrat für Niederösterreich auf dem Dienstweg über die Direktion.

Urlaub, günstigere Flüge, Dienstreisen... sind KEINE „wichtigen Gründe“ und rechtfertigen daher eine Erlaubnis zum Fernbleiben nicht (auch nicht an sog. „Fenstertagen“).

Ansuchen sind schriftlich (formlos) unter Angabe der Gründe und der beantragten Dauer an den Klassenvorstand (bis 1 Tage) oder an die Direktion ([office@bgklosterneuburg.at](mailto:office@bgklosterneuburg.at)) zu richten.

Unbedingt ist auch darauf zu achten, dass für die Bearbeitung der Ansuchen durch die Schule (Rücksprache mit Klassenvorstand und Klassenlehrern) bzw. durch den Landesschulrat für Niederösterreich ausreichend Zeit einzuplanen ist und daher Ansuchen rechtzeitig gestellt werden müssen.

Verstöße gegen das Schulpflichtgesetz werden mit empfindlichen Verwaltungsstrafen geahndet.